

Marktordnung der Gemeinde Bludesch

Aufgrund des § 286 i. V. m. § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. und des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 28.09.2021 wird verordnet:

§ 1

Diese Marktordnung ist auf den Regional Markt anzuwenden.

§ 2

Der Regional Markt auf dem Vorplatz westlich des Gemeindeamts Hauptstraße 9 (ehem. Krone) auf Gst-Nr. 542/1 KG Bludesch.

§ 3

Der Regional Markt findet am 15.10.2021 zwischen 16:00 und 21:00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte und handwerkliche Erzeugnisse aus der Region
- Nebengegenstände: alle für den freien Verkauf nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.

§ 5

Ansuchen um Zuweisung von Standplätzen sind schriftlich (auch per e-mail) spätestens drei Werktage vor dem Markttag bei der Gemeinde Bludesch einzubringen.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers (Marktbesickers), die Größe des beanspruchten Standplatzes und die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 6

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag und wird mündlich oder schriftlich (per mail) durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person erteilt.

Den Marktbesuchern (Marktbesickern) werden die Standplätze, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbesucher, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen zu Marktbeginn noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (zum Beispiel hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) geknüpft oder auch abgelehnt werden (zum Beispiel Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).

Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Gemeinde Bludesch verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.

§ 7

Die Marktbesucher haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

Über Aufforderung hat sich der Marktbesucher durch entsprechende Dokumente, zum Beispiel Originalgewerbeschein, auszuweisen.

Hat der Marktbesucher den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Marktbesucher, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.

Während des Marktes darf der Vorplatz nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

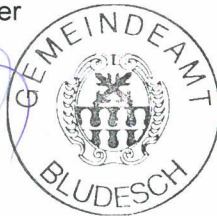
§ 8

Die Teilnahme am Markt und die Nutzung des Standplatzes ist kostenlos. Anfallende Nebenkosten (z.B: Bereitstellung von Strom und oder Wasser, Abfallentsorgung, Reinigung, etc.) können von der Gemeinde verrechnet werden.

§ 9

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Ziff. 13 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bestraft.

Der Bürgermeister



Martin Konzet

An der Amtstafel
angeschlagen am: 07.10.2021
abgenommen am: 18.10.2021